

Entsch. d. Senat d. Senat

**BUNDESGERICHTSHOF**

**IX ZB 244/81**

**BESCHLUSS**

**in der Entschädigungssache**

Vera K [REDACTED] geb. F [REDACTED],  
R [REDACTED] Str. 27, D-61100 Bad Nauheim, I [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,  
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],  
[REDACTED] -

**gegen**

Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
K [REDACTED]-P [REDACTED]-Str. 17, M [REDACTED],

**Beklagten und Beschwerdegegner**

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Februar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Gärtner und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschuldigungsentsatz - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12. Mai 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

#### Gründe

Ein die Zulassung rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 ZPO) ist nicht gegeben.

Das Berufungsgericht verneint den Klageanspruch, weil es sich nicht von der Richtigkeit des behaupteten Verfolgungsweges der Klägerin zu überzeugen vermochte. Diese Würdigung hat das Berufungsgericht in tatrichterlicher Verantwortung vorgenommen. Eine Nachprüfung seiner Beweiswürdigung ist dem Revisionsgericht grundsätzlich verwehrt.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin hat das Berufungsgericht auch keine Überraschungsentscheidung getroffen. Auf die Unrichtigkeit der Aussage des Zeugen R. hatte sich der Beklagte noch in zweiter Rechtszug be-

- 3 -

**rufen; damit mußte sich die Klägerin auseinandersetzen.  
Deren eigene Aussage hat das Berufungsgericht auf Seite 6  
des Urteils erwogen.**

**Hai**

**Dr. Jähke**

